VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 13. Dezember 2023 betreffend die Kanalanschlussgebühr und Kanalbenützungsgebühr der Ortskanalisation Naarn (Kanalgebührenordnung) für die Marktgemeinde Naarn im Machlande.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBI. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz und die Benützung der Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Kanalanschlussgebühr
- b) Zusatzgebühr
- c) Ergänzungsgebühr
- d) Kanalbenützungsgebühr
- e) Bereitstellungsgebühr

§ 2 Kanalanschlussgebühr

1) Die Grundgebühr beträgt für eine bebaute Liegenschaft mit verbauter Fläche bis einschließlich

	160 m ²	10 Punkte
zwischen	160 m² bis einschl. 210 m²	11 Punkte
und über	210 m ²	13 Punkte

- 1a) Zur Ermittlung des Flächenausmaßes einer bebauten Liegenschaft mit mehrstöckigen Gebäuden wird zur verbauten Fläche, die Fläche der Stockwerke hinzugerechnet. Für Mansardenausbau wird das Flächenausmaß ermittelt, indem die verbaute Fläche mit 1,5 multipliziert wird.
- 1b) Garagen, offene Terrassen, Zu- u. Anbauten, die nicht Wohnzwecken dienen, werden zur Ermittlung der verbauten Fläche nicht herangezogen.
- 2) Die Grundgebühr beträgt für eine unbebaute Liegenschaft 10 Punkte.

§ 3 Zusatzgebühr

Diese im § 2 angeführte Grundgebühr erhöht sich um die im Folgenden angeführten Zusatzgebühren:

a) für Kleingewerbe (Familienbetrieb)	
b) für Betriebe, Ämter und Behörden pro fremden Beschäftigten	0.50 Punkte
c) für Kaufhäuser bis 400.00 m² Nutzfläche	3.00 Punkte
ab 400.00 m² Nutzfläche (ohne Parkfläche)	
pro angefangene weitere 50.00 m² Nutzfläche	1.00 Punkt
d) für Friseure, Bäcker, Fleischverkaufsläden, Ärzte	3.00 Punkte
e) für Gasthäuser mit unter 100.00 m² Nutzfläche	
über 100.00 m² Nutzfläche	10.00 Punkte
(zur Nutzfläche zählt Gastzimmer, Kegelbahn, Saal, Stüberl)	
f) für Miethäuser mit mehr als 2 Wohnungen	
für jede weitere Wohnung	5.00 Punkte
g) für Kfz-Werkstätten u. Tankstellen mit Serviceeinrichtung	
h) für Gemeindeamt, Post, Pfarramt u. Banken	2.00 Punkte
i) für Kindergärten, Volks- u. Hauptschulen je Kind	
j) Campingplätze je angefangene zugelassene 60 Personen	

Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Naarn i.M. als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

§ 4 Punktewert

Die Höhe der Kanalanschlußgebühr errechnet sich aus der Punkteanzahl mal Punktewert (gemäß §§ 2, 3 und 4).

Der Punktewert beträgt Euro 582,40.

Der Punktewert für die Kanalgrundgebühr beträgt Euro 6,15.

§ 5 Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten, die im Sinne der Bestimmungen der §§ 2 und 3 mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei sonstiger Zweckänderung ist eine Ergänzungsgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage nach § 2 und 3 gegeben ist.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.

§ 6

- 1) Die Kanalanschlussgebühr ist mit der im Bescheid gesetzten Frist zur Gänze fällig.
- 2) Bei Auf-, Zu-, Aus-, Ein- oder Umbauten von Gebäuden ist die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr mit Fertigstellung des Rohbaus fällig.

§ 7 Kanalbenützungsgebühr

- 1) Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich
 - a) aus der Punktezahl der Grundgebühr für die Liegenschaft, multipliziert mit dem festgesetzten Punktewert (dieser beträgt € 6,15 für das Jahr 2024), und
 - b) aus der Anzahl der festgestellten Belastungseinheiten (§ 8), vervielfacht mit dem jeweils festgesetzten Betrag für eine Belastungseinheit (BE).
 - c) Für die Liegenschaften, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an das Kanalnetz angeschlossen wurden, ist als Punkteanzahl gem. lit.a) der fiktive Wert, nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung (§ 2 und 3), zu errechnen.
 - d) Für Gewerbe-, Industrie- und sonstige Betriebe nach dem, an allen Entnahmestellen mittels geeichtem Wasserzähler festgestellten, verbrauchten Wasser.
- 2) Für die Ermittlung der Belastungseinheiten nach Bewohnern ist die Personenanzahl eines Haushaltes, jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. maßgeblich.
- 3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage wird mit Beginn des darauffolgenden Quartals wirksam; im Falle des § 8 Abs. 1.2 u. 1.3 erfolgt die Änderung mit dem 1.1. des darauffolgenden Jahres.
- 4) Die Gebühr für eine Belastungseinheit wird mit Euro 160,30 festgesetzt.
- 5) Für Liegenschaften, die über Hauspumpwerke entsorgt werden und die Wartung und Instandhaltung sowie Stromversorgung der Pumpwerke beim Liegenschaftsbesitzer liegen, wird die errechnete Grundgebühr auf 65 % reduziert.
- 6) Die Gebühr für einen nach 1d festgestellten Wasserverbrauch beträgt Euro 5,30 je m³.

§ 8 Belastungseinheiten

Die Berechnung der Belastungseinheiten erfolgt nach folgender Tabelle:

1) BELASTUNGSEINHEITEN:

1.1.	1 Bewohner (ordentl. Wohnsitz oder Zweitwohnsitz)	1.00 BE
1.2.	1 Bewohner (Kind) bis zum vollendetem 18.Lebensjahr	.0.75 BE
	1 Bewohner (Schüler, Lehrling - od. Student) über 18 Jahre solange Anspruch auf Familienbeihilfe besteht	0 75 BE

- 1.4. 1 Wochenendhaus (falls kein ordent. oder Zweitwohnsitz vorhanden ist) 1.00 BE
- 1.5. Für Liegenschaften, die über Hauspumpwerke entsorgt werden und die Wartung und Instandhaltung sowie Stromversorgung der Pumpwerke beim Liegenschaftsbesitzer liegen, wird die errechnete Benützungsgebühr auf 50 % reduziert.

2) GEWERBLICHE BELASTUNGSEINHEITEN,

die zu den Allgemeinen Belastungseinheiten hinzugerechnet werden:

2.1.1 Kleingewerbe wie 1 Ordination (Arzt, Facharzt, Dentist,)	
Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen,	
Tankstelle usw.	1.00 BE
2.2. 1 Friseur	3.00 BE
2.3.1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt	0.30 BE
2.4. 1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	
(Gastzimmer, Speiseräume)	0.10 BE
2.5.1 Fremdenbett	0.25 BE
2.6. 1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	0.02 BE
2.7.1 Transportunternehmen je LKW/Omnibus	1.00 BE
2.8.1 Taxi oder Kleinbus	
2.9.1 Campingplatzbenützer	
(vervielfacht mit der Zahl der behördlich zugelassenen Personen)	

2.10. Für betriebliche Abwässer (das sind "Abwässer, deren Beschaffenheit von der häuslicher Abwässer nicht nur geringfügig abweicht") ist die Kanalbenützungsgebühr nach BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg/l bzw. 600 mg/l, ergibt sich die Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter wie folgt:

Ermittlung für BSB5:

$$\left[\frac{\text{BSB5-Konzentration-300 mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor (0,1)}\right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Ermittlung für CSB:

$$\left[\frac{\text{CSB - Konzentration - 600 mg/l}}{600 \text{ mg/l}} \times (\text{m}^3 - \text{Wert}) \times \text{Faktor}(0,1)\right] + (\text{m}^3 - \text{Wert})$$

Der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende Betrag je Kubikmeter wird zur Verrechnung gebracht. Liegen die BSB5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration unter den oben angeführten. Werten, so gelangt die Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 (2.1. – 2.9.) zur Anwendung.

3) BERECHNUNG VON SCHULEN UND KINDERGÄRTEN:

3.1. 1 Schulkind oder Kindergartenkind0.20 BE

4) ANDERE BETRIEBSSPEZIFISCHE ABWÄSSER:

Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen zwischen der Marktgemeinde Naarn i.M. als Kanalisationsbetreiber und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.

§ 9

- 1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke € 0,33 / m².

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenverrechnung, Fälligkeit und Zahlungspflichtige

- Die Gebührenschuld für die Kanalanschlussgebühr und Ergänzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses einer Liegenschaft an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bzw. sobald die für die Ergänzungsgebühr maßgebende Änderung eingetreten ist.
- 2. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines Jahres fällig.
- 3. Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich und zwar am 15.5. eines Jahres fällig.
- 4. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

§ 11 Veränderungsanzeige

- 1. Wechselt eine Liegenschaft ihren Besitzer, so obliegt dem bisherigen Eigentümer, mangels eines solchen, dem neuen Eigentümer die Veränderungsmeldung an die Gemeinde Naarn im Machlande.
- 2. Der bisherige Eigentümer hat die Kanalbenützungsgebühr bis zu dem Tage, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten.
- 3. Melden der bisherige oder der neue Eigentümer den Eigentumswechsel nicht, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Verbrauchsabschnittes, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.
- 4. Eine wegen Unterlassung einer Veränderungsanmeldung zu viel verrechnete Kanalbenützungsgebühr wird nicht erstattet. Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach der veränderten Grundlage erfolgt ab dem Zeitpunkt der Veränderungsmeldung.

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 13

In allen in dieser Verordnung geregelten Gebühren (§§ 2, 3, 4, 7, 8 und 9) ist die Umsatzsteuer in der Höhe von 10 % (Prozent) hinzuzurechnen (Exklusivgebühr).

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Naarn im Machlande vom 13.12.2018, in der Fassung vom 15.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Martin Gaisberger)

Marktgemeinde Naarn i.M.:

angeschlagen am:

14. Dez. 2023

abgenommen am: